



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(geltend ab 12.12.2022)

BNP PARIBAS LEASE GROUP LUXEMBOURG S.A.
10, rue Edward Steichen
L-2540 Luxembourg
(im Folgenden als BPLGL S.A. bezeichnet)

und

(im Folgenden als der Mieter bezeichnet)

BNP PARIBAS LEASE GROUP LUXEMBOURG S.A. (im Folgenden als „BPLGL S.A.“ bezeichnet) stimmt dem Vertragsverhältnis mit dem Mieter zu, den sie in Anbetracht seiner Person ausgewählt hat.

Präambel

Die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietgeschäft und dem zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter geschlossenen Mietvertrag.

Ungeachtet der Verwendung des Begriffs „Mieter“ gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietgeschäft ggf. für den (die) unter den Sicherheiten für den Mietvertrag angeführten Sicherheitengeber. BPLGL S.A. kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietgeschäft jederzeit ändern, insbesondere, um gesetzlichen, oder aufsichtsrechtlichen Änderungen oder den Grundsätzen der BNP Paribas Gruppe sowie den Usancen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Gemäß Artikel 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Mieter von jedweder Änderung in Kenntnis zu setzen. Macht der Mieter vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungen keine Einwendungen geltend, so gelten die Änderungen als angenommen.

Artikel 1. Gegenstand des Mietvertrags

1.1. Gegenstand des Mietvertrags ist die Überlassung von Gütern, die zu diesem Zweck gekauft wurden, von BPLGL S.A. an den Mieter. Auf Antrag des Mieters kauft BPLGL S.A. von einem vom Mieter benannten Lieferanten die vom Mieter ausgewählten Güter, um sie ihm zu vermieten.

1.2. BPLGL S.A. ist befugt, den Lieferanten darüber zu informieren, dass die Güter für die Zwecke eines Mietgeschäfts erworben werden und dem Lieferanten, falls erforderlich, die Identität des Mieters mitzuteilen.

1.3. Die Laufzeit des Mietvertrages und die vom Mieter zu entrichtenden Zahlungen werden im Mietvertrag festgelegt. Die im Mietvertrag beschriebenen Güter werden nachstehend als das „Mietgut“ bezeichnet.

Artikel 2. Vertragsbeginn und Lieferung des Mietguts

2.1. Mit der Unterzeichnung des Mietvertrags werden die Vereinbarungen zwischen den Parteien bindend.

2.2. Bei Spät- oder Nichterfüllung der Pflichten des Lieferanten hat der Mieter kein Rückgriffsrecht auf BPLGL S.A.

Sehen die mit dem Lieferanten vereinbarten kaufvertraglichen Bedingungen eine oder mehrere Anzahlungen vor, so nimmt BPLGL S.A. diese Zahlung vor. Die finanziellen Bedingungen für die Leistung dieser Anzahlung(en) sind im Mietvertrag geregelt. Auf die gezahlte(n) Anzahlungen werden Vorfinanzierungszinsen in Höhe des im Mietvertrag angegebenen Zinssatzes und für die Dauer zwischen der Zahlung der Anzahlung(en) und dem Inkrafttreten des Mietvertrags berechnet. Der Mieter verpflichtet sich bedingungslos zur Rückzahlung dieser Anzahlung an BPLGL S.A., wenn der Kaufvertrag mit dem Lieferanten vollständig oder teilweise nicht zustande kommt. Mit der vollumfänglichen Rückerstattung an BPLGL S.A. tritt der Mieter in die Rechte und Handlungen von BPLGL S.A. ein.

2.3. Die Lieferung gilt als erfolgt, wenn das Mietgut dem Mieter im Einklang mit den zwischen Mieter und Lieferanten vereinbarten Modalitäten überlassen wurde. Diese Modalitäten müssen BPLGL S.A. schriftlich mitgeteilt worden sein. Der Mieter handelt bei der Lieferung im Namen und für Rechnung der BPLGL S.A.

2.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung auf Kosten und Risiko des Mieters sowie unter seiner Verantwortung. Es obliegt dem Mieter, die erforderlichen Anlagen und die nötige Ausstattung für die reibungslose Lieferung des Mietgutes zu beschaffen.

2.5. Bei der Lieferung überprüft der Mieter, ob das Mietgut mit der Bestellung übereinstimmt, ob es den maßgeblichen technischen Normen und Vorgaben entspricht, ob es in offenkundig einwandfreiem Zustand ist und ob alle für seinen Gebrauch erforderlichen Unterlagen mitgeliefert wurden.

2.6. Verweigert der Mieter die Annahme des Mietguts oder wird das Mietgut nicht zum vereinbarten Termin geliefert, informiert der Mieter BPLGL S.A. per Einschreiben mit Rückantwortschein. Stellt der Mieter fest, dass das Mietgut nicht mit der Bestellung übereinstimmt oder einen offenkundigen Mangel aufweist, so informiert er den Lieferanten unverzüglich per Einschreiben darüber, dass er darauf verzichtet, das Mietgut zu behalten und lässt BPLGL S.A. eine Kopie dieses Schreibens zukommen. Wird die Annahme des Mietguts verweigert oder das Mietgut zum vereinbarten Termin nicht geliefert oder macht BPLGL S.A. die Verwirkung der Bestellung geltend, sorgt der Mieter dafür, dass BPLGL S.A. sämtliche bereits gezahlten Beträge, nebst Zinsen in Höhe des Referenzzinssatzes ab dem Zeitpunkt der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Mieter, zurückgezahlt werden. Der Mieter stellt BPLGL S.A. von allen Verurteilungen in Höhe der Ansprüche und Regressforderungen des Lieferanten frei und ist zudem verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe von 10 % dieser Verurteilung zu zahlen. Erfolgt die Lieferung zur Zufriedenheit des Mieters, so wird von dem Mieter und dem Lieferanten gemeinsam ein Abnahmeprotokoll erstellt. Der Mieter schickt eine Kopie dieses Abnahmeprotokolls an BPLGL S.A.

2.7. Die Lieferung des Mietguts an den Mieter gilt auch ohne Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls als vorbehaltlose Annahme und Entlastung für BPLGL S.A. Gleiches gilt für den Fall, dass eine hierzu weder von dem Mieter noch von BPLGL S.A. ermächtigte Person das Abnahmeprotokoll unterschrieben hat.

Artikel 3. Pflichten des Mieters im Rahmen der Erfüllung des Mietvertrags

3.1. Der Mieter handelt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Er haftet gesamtschuldnerisch (solidairement) für die Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber BPLGL S.A.

3.2. Er haftet gegenüber BPLGL S.A. für sämtliche Schäden aus der Nichterfüllung oder Schlechterfüllung der in Artikel 2 vorgesehenen Pflichten.

3.3. Die Beschaffung der für den Betrieb des Mietguts erforderlichen Anlagen und Ausstattung obliegt dem Mieter.

Artikel 4. Eigentum am Mietgut

4.1. Das Mietgut ist Eigentum von BPLGL S.A. Der Mieter verpflichtet sich, an sichtbarer Stelle und dauerhaft den Schriftzug „Eigentum von BPLGL S.A.“ anzubringen.

4.2. Der Mieter erklärt, dass er über die erforderliche Befugnis und Kompetenz für den Besitz und den Gebrauch des Mietguts verfügt. Er verpflichtet sich, sämtliche neuen Vorschriften einzuhalten, die in Zukunft ggf. erlassen werden.

4.3. Das Mietgut ist gegenwärtig und künftig dem Betrieb des Unternehmens des Mieters zuzurechnen. Zu seiner Veräußerung ist die vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. BPLGL S.A. oder eine von ihr benannte Person sind berechtigt, jederzeit und ungeachtet des Ortes, an dem sich das Mietgut befindet, eine Inspektion des Mietgutes durchzuführen. Wird das Mietgut zu privaten Zwecken verwendet, so ist es von dem Mieter persönlich zu nutzen.

4.4. Ohne ausdrückliche Zustimmung von BPLGL S.A. darf der Mieter das Mietgut weder untervermieten noch seine Ansprüche aus dem Mietvertrag abtreten. BPLGL S.A. kann ihre Ansprüche gegen den Mieter an eine Bank oder ein anderes Vermietungsunternehmen abtreten. Sofern BPLGL S.A. die Untervermietung genehmigt, bleibt der Mieter dennoch an alle Pflichten aus dem Mietvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietgeschäft gebunden.

4.5. Im Falle einer Veräußerung des Unternehmens, zu dessen Betrieb das Mietgut zu rechnen ist, und – wenn der Mieter eine juristische Person ist – im Falle einer Änderung seiner Rechtsform oder des Aktionariats, ebenso wie im Falle einer Fusion oder Aufspaltung ist für die Abtretung oder Übertragung des Mietvertrags durch den Mieter eine vorherige schriftliche Genehmigung von BPLGL S.A. erforderlich. Bei Missachtung der vorangehenden Bestimmung ist BPLGL S.A. berechtigt, den Mietvertrag ohne Angabe von Gründen gemäß nachstehendem Artikel 9.1 zu kündigen.



4.6. Ungeachtet der Art des Mietguts und seiner Verwendung kann das Mietgut nicht Bestandteil des Gebäudes werden, in dem es sich befindet. Ist der Mieter nicht der Eigentümer dieser Immobilie oder gibt er das Eigentum während der Dauer des Mietvertrags auf, so ist er verpflichtet, den Eigentümer davon in Kenntnis zu setzen, dass er nicht der Eigentümer des Mietguts ist und dass es folglich auch nicht dem Gläubigervorrecht (*privilège*) des Art. 2102 Abs.1 Code Civil unterliegen kann.

Gleiche Information muss dem Gläubiger eines Pfandrechts in Bezug auf das Betriebsvermögen des Mieters oder dem Gläubiger eines landwirtschaftlichen Gläubigervorrechts (*privilège agricole*) erteilt werden. Der Mieter muss gegenüber BPLGL S.A. den Nachweis über die Erfüllung dieser Pflichten erbringen, ohne dass eine Nichterfüllung gegenüber BPLGL S.A. geltend gemacht werden kann.

4.7. In folgenden Fällen ist der Mieter verpflichtet, BPLGL S.A. umgehend mündlich oder per Fax in Kenntnis zu setzen und dies anschließend durch eingeschriebenen Brief zu bestätigen:

- a) die Pfändung des Mietguts in seiner Gesamtheit oder in Teilen oder die Ergreifung sonstiger diesbezüglicher Sicherungsmaßnahmen durch einen Dritten; wobei der Mieter die pfändende Partei darüber informieren muss, dass das Mietgut BPLGL S.A. gehört,
- b) das Mietgut ist ganz oder teilweise an einem Unfall beteiligt,
- c) das Mietgut wird ganz oder teilweise gestohlen, zerstört oder beschädigt oder ist Gegenstand einer Beschlagnahme oder Enteignung durch eine Behörde,
- d) die Immobilie, in der das Mietgut steht, ist Gegenstand eines Antrags auf Enteignung zu öffentlichem Nutzen.

Artikel 5. Mietzahlungen

5.1. Die vereinbarte Miete ist entsprechend den Modalitäten zu zahlen, die unter den Finanzierungsdaten und in den besonderen Bedingungen des Mietvertrags festgelegt sind.

Auf jede bei Fälligkeit nicht gezahlte Miete hat der Mieter von Rechts wegen und ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu entrichten.

5.2. Bis zum Zeitpunkt der Zahlung der ersten Leasingrate durch den Leasingnehmers ist BPLGL S.A. berechtigt, den Preis an die neuen Bedingungen des Finanzmarkts anzupassen.

In diesem Fall wird eine Änderung vorgenommen, die direkt proportional zur Differenz zwischen dem durchschnittlichen marktüblichen Satz, der zum Zeitpunkt der Vertragserstellung gültig ist, und dem am Tag der Zahlung der ersten Leasingrate gültigen Satz ist.

5.3. Sämtliche Steuern, Abgaben und Kosten jedweder Art, die gegenwärtig oder in Zukunft aufgrund des Mietvertrags anfallen oder direkt oder indirekt das Mietgut betreffen, gehen zu Lasten des Mieters.

5.4. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, besteht die Pflicht zur Zahlung der Miete unbeschadet des in vorstehendem Artikel 2.2 Abs.2 vorgesehenen Falls, ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Mietguts folgt.

5.5. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten die unter den Finanzierungsdaten und den besonderen Bedingungen des Mietvertrags genannte Leasingrate und Dauer ab dem ersten Tag des Monats, der auf die Lieferung des Mietguts folgt. Zwischen dem Tag der Lieferung und dem ersten Tag des Folgemonats schuldet der Mieter, sofern nichts anderes vereinbart wurde, eine Vorabmiete (Nutzungsgebühr), die anteilig für den entsprechenden Zeitraum auf Grundlage der im Mietvertrag angegebenen Miete berechnet wird. Die endgültige Höhe dieser Vorabmiete wird dem Mieter von BPLGL S.A. bei Inkrafttreten des Mietvertrags mitgeteilt. Diese Vorabmiete wird zusammen mit der ersten Miete fällig.

5.6. Die Pflicht zur Zahlung der Miete wird durch keinerlei Beschwerde oder Streitigkeit ausgesetzt. Der Mieter verzichtet ausdrücklich (auch auf die gesetzlich vorgesehene) Möglichkeit, geschuldete Mieten gegen etwaige Forderungen gegenüber BPLGL S.A. aufzurechnen.

Artikel 6. Gebrauch des Mietguts und besondere Bestimmungen

Gebrauch des Mietguts

6.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietgut seinem Verwendungszweck entsprechend und mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Er verpflichtet sich, das Mietgut entsprechend den Wartungs- und Betriebsvorschriften des Herstellers oder Lieferanten instand zu halten. Eventuelle Schäden hat er ungeachtet der Schadensursache (normaler Gebrauch, Unfall, Böswilligkeit, Höhere Gewalt, versteckter Mangel usw.) auf seine Kosten reparieren zu lassen. Er richtet sich auch dann nach den Bedingungen des Herstellers oder Lieferanten, wenn diese die Inanspruchnahme eines spezialisierten oder namentlich bezeichneten Wartungsdienstes vorschreiben.

6.2. Der Mieter kann Einbauten am Mietgut vornehmen, sofern die Werthaltigkeit und Funktionsfähigkeit dadurch nicht gemindert wird. Jedwede durch diese Einbauten verursachte Wertminderung ist von dem Mieter auszugleichen. Die Einbauten gehen automatisch in das Eigentum von BPLGL S.A. über und werden Bestandteil des Mietguts. Bei Rückgabe des Mietguts kann BPLGL S.A. ungeachtet der Gründe für diese Rückgabe verlangen, dass die Einbauten entfernt werden und das Mietgut in seinen vorherigen Zustand zurückversetzt wird.

6.3. Allgemein verpflichtet sich der Mieter, den ursprünglichen Verwendungszweck des Mietguts nicht zu ändern, insbesondere im Hinblick auf den Verwendungszweck von Gütern mit „doppeltem Verwendungszweck“, die sowohl zivil als auch militärisch genutzt werden können (gemäß der Definition in der EU-Verordnung 2021/821).

Besondere Bestimmungen für das Mieten von Fahrzeugen (sofern zutreffend)

6.4. Der Mieter trägt auf eigene Kosten und auf eigene Verantwortung dafür Sorge, dass das Mietgut den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich des Transports, der Versicherung, des Straßenverkehrs sowie der technischen und steuerlichen Prüfung entspricht. Für Folgeschäden, die sich aus einer Missachtung dieser gesetzlichen Bestimmungen für BPLGL S.A. ergeben könnten, kommt er in voller Höhe auf und hält BPLGL S.A. insoweit schadlos.

6.5. Der Mieter verpflichtet sich, zu den geforderten Terminen eine technische Prüfung des Mietguts durchführen zu lassen. BPLGL S.A. ist berechtigt, sich von der Einhaltung dieser Pflicht zu vergewissern. Nach jeder technischen Prüfung des Mietguts unterrichtet der Mieter BPLGL S.A. von der Prüfung und den dabei von der Prüfstelle festgestellten Mängeln und fügt eine Kopie der Prüfbescheinigung bei.

6.6. Versäumt es der Mieter, das Mietgut zum vereinbarten Zeitpunkt einer technischen Prüfung zu unterziehen, so ist BPLGL S.A. berechtigt, das Mietgut von einem Fahrer zur Prüfung vorfahren zu lassen, den sie auf Kosten des Mieters beauftragt, ohne dass Letzterer dieser vorübergehenden Außerbetriebnahme des Mietguts widersprechen kann.

6.7. Sämtliche Folgeschäden, die sich für BPLGL S.A. daraus ergeben, dass das Mietgut nicht oder verspätet einer technischen Prüfung unterzogen wird oder dass die von der Prüfstelle angemerkten Mängel nicht behoben werden, trägt der Mieter.

6.8. Der Gebrauch des Mietguts erfolgt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Transport von Personen und Sachen im Straßenverkehr und deren Ausführungsverordnungen sowie gegebenenfalls im Einklang mit dem Gesetz zur Regelung der Taxidienste (*loi portant réglementation des services de taxis*).

6.9. Handelt es sich bei dem Mietgut um ein im Großherzogtum Luxemburg zugelassenes Fahrzeug, werden auf dem Fahrzeugschein des Fahrzeugs der Eigentümer (BPLGL) und der Halter (der Mieter) separat aufgeführt. Durch die Annahme der Allgemeinen Bedingungen für das Mietgeschäft ermächtigt und bevollmächtigt der Mieter BPLGL ausdrücklich, seine Kontaktdaten im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder eines Vergehens im Zusammenhang mit der Nutzung des genannten Mietguts an die zuständige Behörde weiterzugeben.

Besondere Bestimmungen für IT-Ausrüstung (sofern zutreffend)

6.10. Bei IT-Ausrüstung kann das gemietete Material unterschiedslos aus Hardware, Softwarekopien oder einer Kombination aus beidem bestehen. Bei der Vermietung von Softwarekopien wird nur die Nutzung dieser Softwarekopien vermietet. Der Mieter verpflichtet sich, die vom Inhaber und/oder Eigentümer der Urheberrechte vorgegebenen Standards einzuhalten und verpflichtet sich, diese Softwarekopien unter keinen Umständen und in keiner Weise Dritten zur Verfügung zu stellen. Der Mieter verpflichtet sich, die Softwarekopien in Übereinstimmung mit der/den Nutzungslizenz(en) zu nutzen, die er mit dem Anbieter und/oder Herausgeber geregelt hat. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Erlass, Verlängerung oder Minderung der Miete, auf Kündigung oder Schadensersatz seitens BPLGL S.A., wenn er gegen eine Bestimmung dieser Lizenzen verstößt, und zwar auch dann nicht, wenn dies zu einem Verbot der Nutzung von



Softwarekopien führt. Zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter haben die Bestimmungen dieses Vertrags Vorrang vor den Bestimmungen, die die Lizenz für Softwarekopien regeln oder bilden. Der Mieter verzichtet außerdem auf alle Rechtsmittel gegen BPLGL S.A. im Falle eines Rechtsstreits aufgrund der Nutzung oder des Eigentums an den Softwarekopien, und zwar insbesondere im Falle der Verletzung von Rechten Dritter (Patentverletzung, Verletzung von Urheberrechten etc.). Die gemietete Ausrüstung ist und bleibt das ausschließliche Eigentum von BPLGL S.A.. Ist/sind die Hardware und/oder die Software Gegenstand einer Urheberrechtsverletzung, muss der Mieter den Lieferanten und BPLGL S.A. unverzüglich davon in Kenntnis setzen und verpflichtet sich zudem, ohne die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Lieferanten und BPLGL S.A. keine Maßnahmen zu ergreifen und/oder keine Transaktion abzuschließen. Die Rückgabe der IT-Ausrüstung impliziert, dass der Mieter sich verpflichtet, die Kopien der Software nicht mehr zu nutzen und alle genehmigten Softwarekopien zu zerstören und/oder aus seinen Bibliotheken oder IT-Speichergeräten zu löschen.

Artikel 7. Garantie und Gewährleistung

7.1. Der Mieter ist gehalten, sich mit den kaufvertraglichen Garantiebedingungen sowie den gesetzlichen Gewährleistungsbedingungen und Verjährungsfristen vertraut zu machen.

7.2. Während der vertraglichen Garantiedauer hat der Mieter dem Lieferanten sämtliche bei Gebrauch festgestellten Mängel des Mietguts unverzüglich und durch eingeschriebenen Brief präzise mitzuteilen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn er die Lieferung des Mietguts trotz festgestellter Mängel angenommen hat. Werden diese Mängel vom Lieferanten nicht behoben, so ist der Mieter verpflichtet, BPLGL S.A. spätestens einen Monat vor Ablauf der vertraglichen Garantie zu informieren. In jedem Fall haftet allein der Mieter für Schäden, die sich aus seiner Untätigkeit ergeben. Jedes Schreiben des Mieters an den Lieferanten ist in Kopie an BPLGL S.A. zu senden.

7.3. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für versteckte Mängel an dem Mietgut. BPLGL S.A. kann aufgrund eines solchen Mangels nicht in Regress genommen werden. Zudem übernimmt BPLGL S.A. keine Produkthaftung. BPLGL S.A. tritt ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Verkäufer oder den Hersteller des Mietguts an den Mieter ab. Überdies kann BPLGL S.A. von dem Mieter verlangen, dass er die Ansprüche aus der vertraglichen Garantie gegenüber dem Lieferanten geltend macht und die Ansprüche aus der Produkthaftung gegenüber dem Hersteller. Die Geltendmachung dieser Ansprüche erfolgt im Namen des Mieters, auf eigene Kosten und eigenes Risiko, für BPLGL S.A.

7.4. Die Geltendmachung von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen entbindet den Mieter nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber BPLGL S.A. Insbesondere verfügt er über kein Recht zur Aussetzung oder Minderung von Mieten während des Zeitraums, in dem das Mietgut nicht oder nur beschränkt gebrauchsfähig ist.

7.5. BPLGL S.A. übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Mietgutes für den von dem Mieter vorgesehenen Zweck. Die Veralterung des Mietgutes, ungeachtet dessen ob sie während des Mietverhältnisses eintritt oder bereits zuvor bestanden hat, berechtigt weder zur Kündigung des Mietvertrags noch zur Minderung der Mieten oder zu einer sonstigen Entschädigung.

Article 8. Risiken, Schadenfälle und Versicherungen

8.1. Der Mieter trägt das Risiko für die Montage des Mietguts.

8.2. Außer im Falle eines eventuellen Rückgriffs auf den Lieferanten und den Hersteller, haftet allein der Mieter für Schäden aller Art, die er selbst oder ein Dritter durch das Mietgut oder seinen Gebrauch erleidet, auch wenn der Schaden durch einen Sachmangel verursacht wurde. Dies gilt unbeschadet der Bürgschaft gemäß Artikel 3.1.

8.3. Der Mieter verpflichtet sich, für die Dauer des Mietvertrags eine Haftpflichtversicherung für Schäden aus dem Gebrauch des Mietgutes und der Verfügungsgewalt über das Mietgut abzuschließen, die auch die Haftung für Schäden aus der inneren Natur des Mietgutes (*garde de structure*) einschließt. Bezieht sich der Mietvertrag auf ein Fahrzeug, so beachtet der Mieter darüber hinaus die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der obligatorischen Kfz-Haftpflichtversicherung.

8.4. Der Mieter verpflichtet sich überdies, zu Gunsten von BPLGL S.A. eine Versicherung abzuschließen und während der Dauer des Mietvertrages aufrecht zu erhalten, die insbesondere die Risiken des Diebstahls des Mietgutes, seiner Zerstörung durch Brand, Explosion, Blitzschlag, Überschwemmung oder Flugzeugabsturz abdeckt, sowie die Risiken, die sich aus dem Gebrauch des Mietgutes ergeben, wie etwa Bedienungsfehler, Unfallschäden aller Art usw. Dabei hat die Versicherungssumme den Neupreis des Mietgutes zuzüglich Steuern und Nebenkosten zu abdecken. Der Mieter tritt BPLGL S.A. sämtliche Schadenersatzansprüche aus der vorstehend genannten Versicherung ab und bevollmächtigt BPLGL S.A. diese Abtretung der Versicherungsgesellschaft, welche die vorstehend beschriebenen Risiken abdeckt, mitzuteilen.

8.5. Der Versicherungsvertrag wird vor Lieferung des Mietgutes bei einer von BPLGL S.A. genehmigten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen. Auf einfaches Anfordern von BPLGL S.A. erbringt der Mieter gegenüber BPLGL S.A. einen Nachweis des Versicherers über den Abschluss des Versicherungsvertrags und die Zahlung der Beiträge. In der Versicherungspolice zur Deckung der Risiken eines Total- oder Teilverlusts des Mietgutes ist geregelt, dass die Versicherungssumme im Schadenfall ausschließlich an BPLGL S.A. zu zahlen ist und dass die Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, BPLGL S.A. jedwede Beendigung oder Aussetzung des Versicherungsschutzes anzuzeigen, andernfalls kann eine entsprechende Beendigung oder Aussetzung ihr gegenüber nicht geltend gemacht werden. Wird BPLGL S.A. über die Versicherungspolice nicht in Kenntnis gesetzt, kann BPLGL S.A. auf Kosten des Mieters einen Versicherungsvertrag abschließen.

8.6. Der Mieter haftet für das Abhandenkommen und für die Beschädigung des Mietgutes. Bei Diebstahl oder Verlust, gleichgültig aus welchem Grund, endet der Mietvertrag. BPLGL S.A. hat als Abgeltung für ihre Ansprüche Anspruch auf einen Betrag, der der Gesamtheit der fälligen Mieten entspricht, zuzüglich des im Mietvertrag vorgesehenen Restwerts. Deckt die Versicherungsleistung diesen Betrag nicht vollständig ab, so ist der Mieter verpflichtet, den Differenzbetrag zu zahlen.

Artikel 9. Kündigungsgründe

9.1. In folgenden Fällen ist BPLGL S.A. berechtigt, den Mietvertrag einseitig und fristlos mit sofortiger Wirkung durch Nachricht per Einschreiben an den Mieter zu kündigen:

a) Beendigung der geschäftlichen Tätigkeit des Mieters oder Übertragung des Mietvertrags ohne vorherige Zustimmung durch BPLGL S.A. gemäß vorstehendem Artikel 4.5,

b) Auflösung der Gesellschaft, die als Mieter fungiert,

c) Im Falle einer Aktionariatsveränderung der mietenden Gesellschaft ohne vorhergehende Zustimmung von BPLGL S.A.,

d) Protest eines Wechsels, der die Unterschrift des Mieters trägt, oder Pfändung beim Mieter, auch im Wege eines vorläufigen Rechtsschutzes, Beendigung der Zahlungen des Mieters, Antrag auf Zahlungsaufschub (*sursis*), Antrag auf außergerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich (*concordat*), auf Eröffnung eines Gläubigerschutzverfahrens (*gestion contrôlée*) oder eines Insolvenzverfahrens (*faillite*), eines Verfahrens zur kollektiven Schuldenregelung (*procédure collective*); wobei in diesen Fällen zwischen BPLGL S.A. und dem von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter der Gläubigergemeinschaft (*représentant de la masse*) ein neuer Mietvertrag geschlossen werden kann,

e) Nicht- oder Späterfüllung einer Verpflichtung des Mieters aus diesem Vertrag, insbesondere einer Verpflichtung, die ihm gemäß vorstehenden Artikel 3 bis 6 obliegt und einschließlich der Nichtzahlung einer Miete bei Fälligkeit,

f) Abhandenkommen des Mietgutes.

9.2. Bestehen mehrere Mietverträge, so ist BPLGL S.A. berechtigt, sämtliche Mietverträge zu kündigen, wenn sie einen Mietvertrag wegen Nichterfüllung von Pflichten des Mieters kündigt. Dieses Recht beruht auf der Tatsache, dass BPLGL S.A. die vertragliche Beziehung mit dem Mieter unter Berücksichtigung seiner Person eingegangen ist.

Artikel 10. Vertragsende und Kündigung

10.1. Im Falle der Kündigung des Mietvertrags aus einem der vorstehend aufgeführten Gründe zahlt der Mieter an BPLGL S.A., neben den fälligen und unbezahlten Raten zuzüglich Zinsen gemäß vorstehendem § 5.1, eine pauschal und unwiderruflich festgelegte Entschädigung in Höhe der am Tag der Kündigung bis zum Vertragsende noch ausstehenden Mieten, wie im Vertrag niedergelegt. Dies gilt unbeschadet § 8.6 im Falle des Abhandenkommens des Mietgutes.



- 10.2. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart ist, gibt der Mieter innerhalb von acht Werktagen nach Ende des Mietvertrags, ungeachtet des Grundes für die Beendigung, das Mietgut an BPLGL S.A. entsprechend ihren Wünschen zurück.
Die Rückgabe erfolgt in den Lagerhäusern von BPLGL S.A. oder an jedweden anderen, von ihr genannten Ort. Über die Rückgabe und den Zustand des Mietgutes wird ein Protokoll erstellt. Das Mietgut wird montiert und in üblichem Abnutzungszustand zurückgegeben. Der Mieter kommt für jeglichen Schaden auf, der über die normale Abnutzung hinausgeht.
- 10.3. Wird das Mietgut nicht innerhalb der vorstehend genannten Fristen und gemäß den vorstehend genannten Bedingungen zurückgegeben, ist BPLGL S.A. berechtigt, das Mietgut unverzüglich, ohne sonstige Formalitäten und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte, auf Kosten des Mieters abzuholen. Ungeachtet des Artikels 10.1 und der in diesem Artikel aufgeführten Kosten hat der Mieter an BPLGL S.A. einen Betrag zu entrichten, der dem Marktwert des Materials entspricht, zuzüglich einer Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsmieten.
- 10.4. Wird der Kaufvertrag zwischen dem Lieferanten und BPLGL S.A. aus irgendeinem Grund gekündigt, aufgelöst oder aufgehoben, insbesondere wegen eines Mangels in Bezug auf das Eigentumsrecht des Lieferanten, endet der Mietvertrag ebenfalls. Infolge der Haftung des Mieters für die Verpflichtungen des Lieferanten, behält BPLGL S.A. nicht nur die bereits gezahlten Mieten ein, der Mieter ist darüber hinaus verpflichtet, ihr einen Betrag in Höhe der noch ausstehenden Mieten und des Restwertes des Mietgutes zu zahlen. Überdies hält er BPLGL S.A. schadlos in Bezug auf sämtliche Kosten und Verluste jedweder Art. In Bezug auf die Ansprüche und Maßnahmen gegen den Lieferanten tritt der Mieter in die Rechte von BPLGL S.A. ein.
- 10.5. Mit Ausnahme des Rechts von BPLGL S.A., den Vertrag in einem der in Artikel 9 aufgezählten Fälle zu kündigen, kann der Mietvertrag nicht einseitig beendet werden.

Artikel 11. Ende des Mietvertrags und Rückgabe des Mietgutes nach Ablauf der Mietdauer

Abgesehen von den Fällen, in denen der Mietvertrag vorzeitig beendet wird (Kündigung oder Auflösung des Vertrags, Diebstahl oder Verlust des Mietguts), muss der Mieter BPLGL S.A. per Einschreiben mit Rückschein unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten über seine Absicht informieren, den Mietvertrag nicht über die in den Sonderbedingungen vorgesehene Dauer hinaus fortzusetzen und somit das Mietgut am Ende des Mietvertrags zurückzugeben. Andernfalls verlängert sich der Mietvertrag stillschweigend um jeweils ein Jahr zu denselben Bedingungen auf der Grundlage der letzten Miete, sofern er nicht 6 Monate vor Ablauf jedes neuen Jahreszeitraums in der oben genannten Form gekündigt wird.

Am Ende der Mietdauer ist der Mieter verpflichtet, das Mietgut unter der Verantwortung und auf Kosten des Mieters an die BPLGL S.A. an der von dieser angegebenen Adresse und zu dem von ihr angegebenen Datum zurückzugeben. Das Mietgut muss in gutem Betriebs- und Wartungszustand gemäß den Regelungen in vorstehendem Artikel 10.2 zurückgegeben werden.

Artikel 12. Korrespondenz und Kommunikation

12.1. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass alle Informationen, die von BPLGL S.A. für die Mieter bereitzustellen sind, in Papierform, auf elektronischem Wege (E-Mail), über eine Website oder in jeder anderen zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter vereinbarten Form zur Verfügung gestellt werden können. Diese Informationen stehen dem Mieter auf Anfrage bei seiner üblichen Ansprechperson zur Verfügung.

12.2. Der Mieter, der BPLGL S.A. seine E-Mail-Adresse mitteilt, erklärt sich allein aufgrund dieser Tatsache damit einverstanden, mit BPLGL S.A. über seine E-Mail-Adresse zu kommunizieren und somit auch auf diesem Wege Informationen zu erhalten, bei denen es sich auch um vertrauliche Informationen handeln kann.

In diesem Zusammenhang erklärt der Mieter, dass er sich hinreichend der Risiken, die mit diesem Kommunikationsmittel verbunden sind, bewusst ist. Bei diesen Risiken handelt es sich insbesondere um Folgende:

- Das Risiko der Integrität und des Abfangens: Die Übertragung von E-Mails kann nicht garantiert werden, da über das nicht gesicherte Internet übertragene Informationen unvollständig oder verändert sein können oder Viren enthalten können. Zudem können die übertragenen Informationen von Dritten abgefangen oder kopiert werden. Daher übernimmt BPLGL S.A. keine Haftung für jegliche Offenlegung, die sich aus der Übertragung von E-Mails ergeben kann.
- Das Risiko der Unterbrechung, der Verspätung und des Verlusts: Die in einer E-Mail enthaltenen Informationen können verloren gehen, zerstört werden oder zu spät ankommen. Daher kann der Vermieter nicht für jegliche Verspätung oder jeglichen Verlust bei der Übertragung von (versendeten oder empfangenen) Mitteilungen und für daraus resultierende eventuelle Konsequenzen haftbar gemacht werden.

Mangelnde Vertraulichkeit: Obwohl die in den Mitteilungen und/oder Anhängen von übertragenen E-Mails enthaltenen Informationen ausschließlich zur Kenntnisnahme und Nutzung durch die natürlichen oder juristischen Personen, für die sie bestimmt sind, an die mitgeteilte(n) E-Mail-Adresse(n) versendet werden, werden sie ohne spezielle Verschlüsselungsverfahren über das Internet übertragen. Beim Versand einer E-Mail durch BPLGL S.A. hat diese unter anderem keine Kontrolle über die Personen, die Zugang zu dem/den E-Mail-Postfach/Postfächern in Verbindung mit der/den erwähnten E-Mail/s von BPLGL S.A. haben.

BPLGL S.A. ist ausdrücklich berechtigt, auf Anfrage des Mieters über die mitgeteilte/n E-Mail-Adresse/n jegliche Art von Informationen oder Dokumenten zu übertragen, die namentliche Informationen und/oder Informationen zu sämtlichen zwischen ihm und BPLGL S.A. abgeschlossenen Verträgen enthalten können. BPLGL S.A. steht es allerdings frei zu entscheiden, welche Arten von Dokumenten oder Informationen sie bereit ist, per E-Mail mitzuteilen, ohne dass sie für ihre Entscheidung haftbar gemacht werden kann.

Der Mieter erklärt, dass er alle Risiken im Zusammenhang mit der mangelnden Sicherheit dieses Kommunikationsmittels, das keine Garantie für die Vertraulichkeit der Informationen und die Verhinderung jeglichen Betrugsrisikos bietet und unmittelbare finanzielle Konsequenzen haben kann, kennt und diese akzeptiert, und entlastet BPLGL S.A. von jeglichen schädlichen Konsequenzen, die seine Nutzung haben könnte.

Zudem genehmigt der Mieter in voller Kenntnis der Sachlage in diesem Fall auch die Kommunikation per E-Mail zwischen seinem/seinen Beauftragten und BPLGL S.A. sowie zwischen BPLGL S.A. und externen Dritten, die Dienstleistungen für den Mieter erbringen.

Der Mieter bestätigt und akzeptiert, dass jedes unterzeichnete Dokument, das von BPLGL S.A. per Fax oder jedes andere zuvor vereinbarte Kommunikationsmittel empfangen wird, denselben rechtlichen Wert und dieselbe Beweiskraft hat wie ein Original.

Die vorliegende Entlastung bleibt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf gültig, der BPLGL S.A. per Einschreiben zuzustellen oder BPLGL S.A. gegen eine Quittung zu übergeben ist. Die Haftung von BPLGL S.A. wird jedoch erst nach Ablauf des fünften Geschäftstages nach Empfang des Widerrufsschreibens wirksam.

12.2. Sämtliche Änderungen der Informationen unter Artikel 12.1 müssen den Mietern von BPLGL S.A. in denselben Formen wie das Original zugestellt werden, sofern nichts anderes vereinbart wird.

12.3. BPLGL S.A. kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die bei der Übermittlung dieser Informationen entstehen können.

12.4. Die Kommunikation zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter erfolgt in der zwischen BPLGL S.A. und dem Mieter vereinbarten Sprache, die in den Unterlagen von BPLGL S.A. festgehalten ist.

12.5. Die Mitteilungen von BPLGL S.A. gelten als gemacht, sobald sie gemäß den vereinbarten Modalitäten an die zuletzt vom Mieter mitgeteilte Adresse (und/oder E-Mail-Adresse) gesendet wurden. BPLGL S.A. haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der Mieter Mitteilungen von BPLGL S.A. nicht erhalten hat.

12.6. Der Mieter muss BPLGL S.A. jegliche Adressänderung (und/oder Änderung der E-Mail-Adresse) mitteilen. Geschieht dies nicht, haftet er grundsätzlich allein für alle Konsequenzen jeglicher Art, die sich hieraus ergeben könnten.

Artikel 13. Gebühren, Provisionen und Steuern

13.1. Als Gegenleistung für die Dienstleistungen, die BPLGL S.A. für den Mieter erbringt, erhält diese eine Vergütung in Abhängigkeit von der vom Mieter gewählten Gebührenregelung und der Art der geschäftlichen Transaktion. Der Mieter verpflichtet sich, BPLGL S.A. sämtliche Zinsen, Provisionen, Gebühren und Nebenkosten zu zahlen, die er ihr schuldet, sowie sämtliche Kosten, die BPLGL S.A. durch die Erbringung von Dienstleistungen im Interesse des Mieters entstehen oder die von ihr erhoben werden.

13.2. Eine Auflistung der von BPLGL S.A. festgesetzten Gebühren sowie jegliche Änderung dieser Gebühren durch BPLGL S.A. werden dem Mieter nach Art. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Mietgeschäft zur Verfügung gestellt.

13.3. Wenn die Gebührenliste dem Mieter keine Auskunft über die Gebühr für die gewünschte oder erhaltene Leistung erteilt, trägt er dafür Sorge, dass er die geltende Gebühr bei seinem üblichen Ansprechpartner in Erfahrung bringt.

13.4. Zulasten des Mieters gehen insbesondere die Gebühren für den Versand, für Telekommunikation und Nachforschung, Gebühren, die BPLGL S.A. infolge von rechtlichen Schritten gegen den Mieter zum Ausgleich oder der Beitreibung von Forderungen entstehen, oder aber in Folge von Maßnahmen, die von Behörden gegen Mieter eingeleitet wurden, Gebühren, die von BPLGL S.A. im Interesse des Mieters erhoben wurden, sowie sämtliche direkten und indirekten Gebühren im Zusammenhang mit der Suche, der Rückführung und des Mietgutes.

Artikel 14. Zustelladressen der Parteien und Zustellung



14.1 Als Zustelladresse wählen die Parteien jeweils die in den besonderen Vertragsbedingungen angegebenen Anschriften; sämtlicher Schriftverkehr an diese Adresse gilt als rechtsgültig versendet, sämtliche Urkunden und Zustellungsurkunden als rechtsgültig zugestellt. BPLGL S.A. behält sich jedoch das Recht vor, Zustellungen an die zuletzt von dem Mieter angegebene Adresse vorzunehmen.

14.2 Jede Zustellung eines Dokuments, die der Mieter auf der Grundlage dieses Vertrags an BPLGL S.A. vornehmen muss, hat innerhalb von drei Werktagen zu erfolgen. Andernfalls gilt die Mitteilung als BPLGL S.A. nicht zugegangen und BPLGL S.A. kann daraus sämtliche Konsequenzen ziehen. Soll diese Mitteilung einem Dritten zugestellt werden, kann BPLGL S.A., wenn dies nicht innerhalb von drei Werktagen durch den Mieter erfolgt ist, die Mitteilung selbst auf Kosten des Mieters vornehmen. Die Tatsache, dass BPLGL S.A. von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht, verleiht dem Mieter keinerlei Anspruch.

Artikel 15. Personenbezogene Daten des Mieters

15.1 Personenbezogene Daten sind alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. BPLGL S.A. verarbeitet als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle personenbezogene Daten über den Mieter, seine Bevollmächtigten oder Vertreter.

15.2 BPLGL S.A. hat Datenschutzhinweise erstellt, die auf der Website des Unternehmens unter <https://www.bgl.lu/de/bplg-datenschutzhinweise> oder auf einfache Anfrage bei BPLGL zur Verfügung stehen und alle Informationen enthalten, die gemäß den rechtlichen Anforderungen natürlichen Personen bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL bereitgestellt werden müssen.

Gibt der Mieter personenbezogene Daten über andere natürliche Personen (z. B. Familienmitglieder, Verwandte, Bevollmächtigte, gesetzliche Vertreter, Angestellte, Aktionäre von Unternehmen, Geschäftsführer, Bürgen, der Verwaltungsratsmitglieder oder auch der wirtschaftlichen Eigentümer) im Rahmen von Geschäftsvorgängen, einschließlich Unterverträgen, an BPLGL S.A. weiter, hat der Mieter diese Personen über die Verarbeitung ihrer Daten durch BPLGL und über die Datenschutzhinweise und deren Aktualisierungen zu informieren sowie gegebenenfalls die Zustimmung dieser natürlichen Personen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch BPLGL einzuholen.

Die Datenschutzhinweise können gemäß den in diesen enthaltenen Bestimmungen geändert werden.

15.3 Voraussetzung für eine gut funktionierende Geschäftsbeziehung ist das Vorhandensein einer vollständigen und aktuellen Dokumentation des Mieters.

Der Mieter verpflichtet sich, unabhängig davon, ob er eine juristische oder eine natürliche Person ist, sämtliche Dokumente und Informationen zur Verfügung zu stellen, die von BPLGL oder dem von ihr gegebenenfalls beauftragten externen Dienstleister im Rahmen ihres Vertragsverhältnisses benötigt werden.

Der Mieter verpflichtet sich überdies, BPLGL oder einen von ihr beauftragten Dienstleister so schnell wie möglich über jede Änderung der gesammelten Daten und Informationen zu informieren sowie BPLGL oder einem von ihr beauftragten Dienstleister auf einfache Anfrage alle zusätzlichen Informationen zur Verfügung zu stellen, die BPLGL im Rahmen der Fortführung der Geschäftsbeziehungen für nützlich hält und/oder die aufgrund von gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen vorgeschrieben sind.

Die Weigerung, diese Daten und Informationen an BPLGL oder den von ihr beauftragten Dienstleister weiterzugeben, sowie die Untersagung des Einsatzes von Datenverarbeitungstechniken, insbesondere von Informatiktechniken, wobei dies im Ermessen des Mieters liegt, stellt ein Hindernis für die Aufnahme oder Fortführung der bestehenden Beziehungen mit BPLGL dar.

Artikel 16. Outsourcing

16.1 BPLGL kann bestimmte Aufgaben, Aktivitäten oder Dienstleistungen für alle oder einen Teil seiner Kunden ganz oder teilweise an Unternehmen der BNP Paribas Gruppe oder an dritte Dienstleister (nachstehend Dienstleister genannt) vergeben, die der Aufsicht unterliegen oder nicht, in Luxemburg oder im Ausland innerhalb der Europäischen Union ansässig sind, um dem Mieter qualitativ hochwertige Dienstleistungen zu gewährleisten, die Vorschriften einzuhalten und auf die technischen Ressourcen qualifizierter Spezialisten zurückgreifen zu können.

16.2 Jede ausgelagerte Dienstleistung wird von BPLGL in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen für das Outsourcing und auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags eingesetzt und überwacht. BPLGL behält die vollumfängliche Verantwortung für die Einhaltung aller Verpflichtungen, die ihr aufgrund der aufsichtsrechtlichen Vorschriften obliegen.

In diesem Zusammenhang können Daten, Elemente, Dokumente und Informationen über den Mieter (die „Informationen“), einschließlich Identifikationsdaten, Daten von Personen, die mit dem Mieter in Verbindung stehen, Finanzdaten oder -dokumente, die für die Geschäftsbeziehung erforderlich sind oder mit ihr in Verbindung stehen, von den Dienstleistern gesammelt oder an diese weitergegeben werden.

16.3 Diese Dienstleister, die Zugriff auf die Informationen haben, sind entweder gesetzlich zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet oder von BPLGL vertraglich zur Einhaltung strenger Vertraulichkeitsregeln verpflichtet.

16.4 Beinhaltet die ausgelagerte Dienstleistung eine Auslagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten, stellt BPLGL sicher, dass die Dienstleister ausreichende Garantien für die Umsetzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen vorweisen, so dass die Verarbeitung den Anforderungen der geltenden Datenschutzbestimmungen genügt.

16.5 BPLGL kann insbesondere einige bzw. sämtliche der folgenden Aufgaben und Tätigkeiten vergeben (zusammen die „ausgelagerten Dienstleistungen“):

- betriebliche IT-Aufgaben, Entwicklung, Wartung und Unterstützung von IT-Infrastrukturen und/oder IT-Anwendungen,
- E-Mail-Plattformen,
- Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Dokumentationspflege insbesondere Tätigkeiten zur Identifizierung und Kenntnis von Personen, die in Geschäftsbeziehungen mit BPLGL stehen, und zur Verwaltung ihrer Informationen,
- bestimmte Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit Finanzierungen.

16.6 Der Mieter erkennt hiermit an und ermächtigt BPLGL ausdrücklich, im Rahmen der ausgelagerten Dienstleistungen sowie der Übertragung und Offenlegung der damit verbundenen Informationen Dienstleister einzusetzen, die den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechen, an die BPLGL gebunden ist.

Der Mieter bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er alle Personen, deren Informationen von BPLGL im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit BPLGL möglicherweise verarbeitet werden (wie z. B. wirtschaftliche Eigentümer, Aktionäre, Führungskräfte, Verwaltungsratsmitglieder, Angestellte, Kontaktpersonen, Bevollmächtigte, Dienstleister, Vertreter und/oder andere Vertreter) ordnungsgemäß über die Existenz und den Inhalt dieses Artikels sowie über seine Genehmigung und Anweisung zur Übertragung der sie betreffenden Informationen im Rahmen der genannten ausgelagerten Dienstleistungen informiert hat.

Der Mieter bestätigt überdies, dass er gegebenenfalls ihre Zustimmung zur Übertragung ihrer Informationen eingeholt hat.

16.7 Durch die Ermächtigung von BPLGL, Dienstleister im Rahmen von ausgelagerten Dienstleistungen einzusetzen, erkennt der Mieter hiermit an und akzeptiert, dass:

- die Dienstleister nicht immer den luxemburgischen Vorschriften über das Berufsgeheimnis unterworfen sind,
- dass in diesem Fall das Berufsgeheimnis, das für sie gegebenenfalls Anwendung findet, weniger streng sein könnte als die luxemburgischen Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis,
- er unter bestimmten Umständen ungeachtet von Vertraulichkeitsverpflichtungen rechtlich verpflichtet sein könnte, die Informationen an Dritte oder Behörden weiterzugeben.

Jedwede Beendigung der Geschäftsbeziehung berührt nicht das Recht von BPLGL, die an die betreffenden Dienstleister zu den oben genannten Zwecken weitergegebenen Informationen für die Dauer der durch die Verfahren von BPLGL und/oder die geltenden Gesetze vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist zu speichern, um es BPLGL zu ermöglichen, ihren gesetzlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, Beschwerden und/oder Streitigkeiten zu bearbeiten, ihre Interessen zu verteidigen oder ihre Rechte durchzusetzen und/oder auf Anfragen von Behörden zu reagieren.

Artikel 17. Beschwerden

17.1 Beschwerden und Mitteilungen können kostenfrei an BPLGL S.A. gerichtet werden.

17.2 Ausführlichere Informationen über das Beschwerdeverfahren werden dem Mieter auf Anfrage und nach Eingang einer Beschwerde zur Verfügung gestellt.

17.3 Bei einer Meinungsverschiedenheit mit **BPLGL S.A.** hat der Kunde die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier – CSSF), 283, route d'Arlon in L-1150 Luxembourg einzureichen.



Artikel 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung und Auslegung des Mietvertrags sind einzig die Gerichte im Gerichtsbezirk von Luxemburg zuständig. Der Mietvertrag unterliegt luxemburgischem Recht.

Der/die Mieter bestätigt, dass er/sie die oben genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Mietgeschäft zur Kenntnis genommen hat und sie vorbehaltlos akzeptiert.